

Gemeinde Gablingen

Landkreis Augsburg



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches;

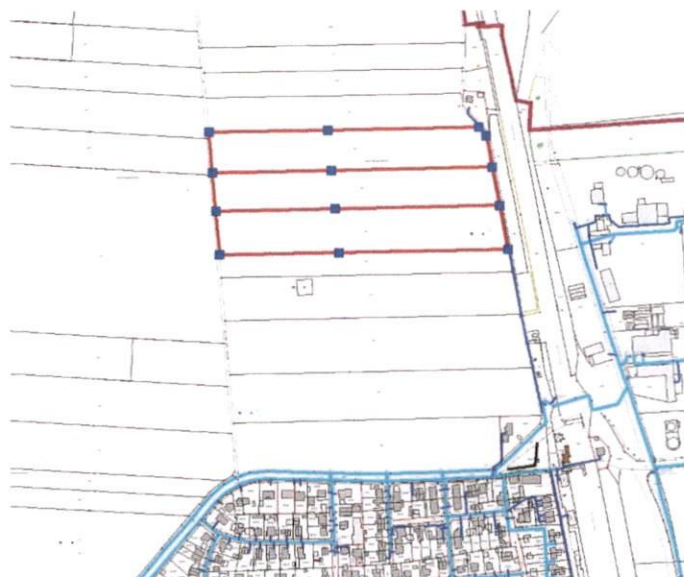
**2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich
„Nahwärmeversorgung Gablingen, Photovoltaik-Freiflächenanlage und
Heizzentrale“ (Entwurf)**

**Öffentlich Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gablingen hat in der öffentlichen Sitzung vom 25.04.2023 für den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 444, 445 und 446, jeweils Gemarkung Gablingen, westlich der Bahnlinie Augsburg-Nördlingen und westlich des bestehenden Feldwegs Fl.Nr. 438 Gem. Gablingen – ca. 300 m nördlich von Gablingen Siedlung – beschlossen, das Verfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gablingen für den Bereich SO „Nahwärmeversorgung Gablingen, Photovoltaik-Freiflächenanlage und Heizzentrale“ einzuleiten.

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gablingen für den Bereich „Nahwärmeversorgung Gablingen, Photovoltaik-Freiflächenanlage und Heizzentrale“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit Heizzentrale auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Fl.Nrn. 444, 445 und 446 Gemarkung Gablingen geschaffen werden.

Umgriff 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nahwärmeversorgung Gablingen, Photovoltaik-Freiflächenanlage und Heizzentrale“ (ohne Maßstab)



Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Nahwärmeversorgung Gablingen: PV-Freiflächenanlage und Heizzentrale“ wird vom Gemeinderat Gablingen im Parallelverfahren gefasst.

Der vom Gemeinderat Gablingen in der öffentlichen Sitzung am 08.10.2024 gebilligte Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich SO „Nahwärmeversorgung Gablingen, Photovoltaik-Freiflächenanlage und Heizzentrale“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung mit Umweltbericht (Teil B), jeweils in der Fassung vom 08.10.2024, liegt in der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, 86456 Gablingen in der Zeit vom

21. Oktober 2024 bis einschl. 25. November 2024

im Rahmen der öffentlichen Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. In diesem Zeitraum besteht während der bekannten Dienstzeiten die Möglichkeit sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes zu unterrichten und Anregungen sowie Hinweise zu dem Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nahwärmeversorgung Gablingen, Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Heizzentrale“ schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Gablingen unter <https://www.gablingen.de/> eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Nahwärmeversorgung Gablingen, Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Heizzentrale“ in der Gemeindeverwaltung Gablingen eingesehen werden:

Lebensräume

- Feldvogelkulisse 'Langweid-Achsheim' 300 m nördlich der Vorhabensfläche; die ebenen Offenlandstrukturen nördlich von Gablingen-Siedlung stellen einen geschützten Lebensraum für feldbrütende Vögel dar
- Nachweis von mehreren Brutpaaren der Feldlerche innerhalb der Vorhabensfläche und in ihrem näheren Umfeld (Kartierungen im Frühjahr 2023); mit beiliegender Artenvorabschätzung

Regionalplan

- Regionaler Grünzug im Westen der geplanten PV-Anlage mit Erholungsfunktion und Gliederung der Siedlungsräume; mit beiliegender Stellungnahme der Regierung von Schwaben

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich SO „Nahwärmeversorgung Gablingen, Photovoltaik-Freiflächenanlage mit Heizzentrale“ unberücksichtigt bleiben können.


Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art.13 und 14 DSGVO“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gablingen, 18.10.2024



Karina Ruf
Erste Bürgermeisterin

